

IMPRESSUM

Verbraucherzentrale Berlin e.V.
Hardenbergplatz 2
10623 Berlin
Tel. 030 214 85 – 0
Fax 030 211 72 – 01
mail@verbraucherzentrale-berlin.de
www.verbraucherzentrale-berlin.de

In Kooperation mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. und der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Gestaltung: cre8th GmbH, Waal
Bildnachweise: fotolia.de © Cavan Images, Andriy Bezuglov, Jürgen Fälchle, Westend61
Druck: Linsen Druckcenter GmbH, Kleve
Stand: Januar 2017

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem blauen Engel.



Informieren
Beschweren
Diskutieren

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



verbraucherzentrale

verbraucherzentrale

LEISTUNGSANSPRUCH BEIM ZAHNARZT

Das bezahlt die gesetzliche Krankenkasse
bei Erwachsenen und Kindern

IHRE RECHTE BEIM ZAHNARZT

Zahnärzte mit Kassenzulassung sind verpflichtet, ihren Patienten Kassenleistungen anzubieten und sie ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ihr Zahnarzt darf Sie nicht zu privatärztlichen Leistungen drängen.

- Zahnärzte müssen die verschiedenen Möglichkeiten der Behandlung verständlich und neutral darstellen.
- Der Zahnarzt ist verpflichtet, Sie schriftlich über die Kosten zu informieren und benötigt Ihre schriftliche Einwilligung in die kostenpflichtige Behandlung. Informationen durch das Praxispersonal sind nicht ausreichend.



 Informieren
  Beschweren
  Diskutieren

 kostenfalle-zahn.de

ist ein neues Internetportal der Verbraucherzentralen.

Hier erhalten Verbraucher **unabhängige Informationen** und **Spartipps** zu kostenpflichtigen Extras beim Zahnarzt. Ziel ist es, die **Rechte der Patienten** beim Zahnarzt zu stärken, denn oftmals wissen Verbraucher nicht, welche Leistungen von den Krankenkassen übernommen werden. Außerdem können sich Patienten auch anonym über ihren Zahnarzt oder Kieferorthopäden beschweren und sich mit anderen Verbrauchern im Portal austauschen. Werden verbraucherrechtliche Bestimmungen verletzt, kann die Verbraucherzentrale auch rechtlich gegen Zahnärzte vorgehen.

VORSORGE

KASSENLEISTUNG FÜR ERWACHSENE

- **halbjährliche Kontrolluntersuchung**
- **jährliche Zahnsteinentfernung**
- **alle zwei Jahre Parodontitis-Früherkennung**

Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf aufsuchende zahnmedizinische Betreuung – im Pflegeheim oder zu Hause.

KASSENLEISTUNG FÜR KINDER

3 - 6 Jahre: Im Abstand von 12 Monaten drei zahnärztliche Früherkennungs-Untersuchungen.

6 - 18 Jahre: Halbjährliche Untersuchungen beim Zahnarzt. Kinder mit hohem Kariesrisiko können zweimal im Jahr mit Fluoridlack behandelt werden. Bei Bedarf kann der Zahnarzt die beiden bleibenden Backenzähne vor den Weisheitszähnen versiegeln.

PROFESSIONELLE ZAHNREINIGUNG (PZR)

Viele Verbraucher nehmen die professionelle Zahnreinigung in Anspruch. Was darf das kosten, und zahlt meine Krankenkasse etwas dazu?

- **Die Kosten einer PZR hängen vom Zeitaufwand, Schwierigkeitsgrad und der Anzahl der Zähne ab.**
- **Fragen Sie Ihre Krankenkasse, ob ein Zuschuss gewährt wird.**

Hinweis: Zum Ablauf einer professionellen Zahnreinigung gehört auch immer die Anleitung zur richtigen Mundhygiene. Denn ein langfristiger Erfolg ist nur mit der richtigen Pflege zu Hause zu erreichen. Weitere Informationen über den Nutzen finden Sie unter www.igel-monitor.de

KOSTENÜBERNAHME BEI FÜLLUNGEN

- Wer gesetzlich krankenversichert ist, hat einen Anspruch auf eine zuzahlungsfreie Füllung.
- Im Seitenzahnbereich übernehmen die Krankenkassen die Kosten für eine **Amalgamfüllung**, im sichtbaren Bereich für zahnfarbene Kunststofffüllungen, auch **Komposite** genannt. Die Kassenleistung umfasst die Einschicht-, nicht die Mehrschichttechnik. Das **Komposit** wird also in einem Schritt eingefüllt und gehärtet.
- Zahnärzte, die kein Amalgam verwenden, müssen eine **zuzahlungsfreie Alternative** anbieten. Das könnte z.B. eine Zement- oder Kunststofffüllung sein.

Wer als gesetzlich Versicherter eine aufwändigere Füllung wünscht, schließt mit dem Zahnarzt eine **schriftliche Mehrkostenvereinbarung** ab. Die Krankenkassen übernehmen dabei einen Teil der Kosten. Die Höhe entspricht der günstigsten Füllung. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam mit der Folge, dass der Patient dann nicht zahlen muss.



WELCHE LEISTUNGEN ERHALTE ICH BEI PARODONTITIS?

Vorbehandlung

Die Vorbehandlung umfasst die Anleitung zur richtigen Mundhygiene, sowie die Entfernung von Reizfaktoren und Zahnstein. Die Kassen zahlen die Beseitigung überstehender Kronenränder, Karies- und Wurzelbehandlungen und das Ziehen nicht erhaltungswürdiger Zähne.

Hauptbehandlung

Die eigentliche Parodontitis-Therapie muss der Patient bei der Krankenkasse beantragen. Zu diesem Zweck erstellt der Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan. Dafür erhebt er u.a. den Parodontalstatus, indem er die Tiefe der Zahnfleischtaschen misst. Bei der Hauptbehandlung entfernt der Zahnarzt Beläge an schwer zugänglichen Zahnfleischtaschen unter lokaler Betäubung.

Nachbehandlung

Zur Nachbehandlung gehören die regelmäßige Kontrolle und die Entfernung von neuen Belägen sowie das Messen der Zahnfleischtaschen. Der Erfolg der Behandlung hängt stark von der Mitarbeit des Patienten bei der Mundhygiene ab.

ZAHNREINIGUNG SCREENING
KOSTEN THERAPIE BERATUNG LEISTUNG

PARODONTITIS

PROFESSIONELL PRIVAT BERATUNG
KRANKENKASSE ZAHNARZT

Hinweis: Eine professionelle Zahnreinigung (PZR) kann eine sinnvolle Vorbehandlung sein, ist aber keine verpflichtende Voraussetzung für eine Parodontitis-Therapie. Der Zahnarzt darf die Behandlung nicht von der Inanspruchnahme einer PZR abhängig machen.

WELCHEN ZÄHNERSETZ ZAHLT DIE KRANKENKASSE?

Zähne sind wichtig, nicht nur für das Aussehen, sondern auch für das Essen und Sprechen. Wenn Zähne fehlen, bildet sich der Kieferknochen zurück. Doch nicht jede Seitenzahn­lücke muss geschlossen werden, wenn eine regelmäßige zahnärztliche Kontrolle stattfindet.

Regelversorgung:

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen **50% Festzuschuss in der Regelversorgung**. Regelversorgung beinhaltet Leistungen, die als ausreichend, notwendig und wirtschaftlich definiert sind. Das ist bei Kronen und Brücken im Seitenzahn­bereich Nicht-Edelmetall und im sichtbaren Zahn­bereich eine zahnfarbene Teilverblendung. Alle Versicherten erhalten bei gleichem Befund den gleichen Betrag von der Krankenkasse, den sogenannten **Festzuschuss**. Die Kassenleistung ist also die preiswerteste Lösung beim Zähnersatz und wissenschaftlich abgesichert. Im Härtefall ist sie kostenfrei (siehe Seite 7).

Hinweis: Wenn Ihre jährlichen Kontrolluntersuchungen beim Zahnarzt seit 5 Jahren im Bonusheft dokumentiert sind, dann erhöht sich der Zuschuss der Krankenkasse auf 60%, nach 10 Jahren auf 65% der Kosten.

Wenn Sie ein anderes Material für Ihren Zähnersatz oder eine völlig andere Lösung jenseits der Regelversorgung möchten, gibt es zwei Möglichkeiten:

gleichartige Versorgung:

- z.B. vollverblendete zahnfarbene Krone
- Beinhaltet die Kassenleistung und zusätzliche Leistungen, die dem Patienten nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Rechnung gestellt werden.

andersartige Versorgung:

- z.B. Implantat
- Kasse zahlt den Festzuschuss als Regelversorgung
- Der Implantat-Eingriff wird nach GOZ privat berechnet

! Festzuschuss gibt es für jede Versorgungsform!

HÄRTEFALLREGELUNG BEIM ZAHNARZT

- Für Geringverdiener gibt es den **doppelten Festzuschuss!** Damit werden **100 % der Kosten für die Regelversorgung** übernommen.
- Wer einen darüber hinausgehenden Zähnersatz möchte, muss auch im Härtefall dafür zuzahlen.
- Die Grenze liegt 2017 bei monatlichen Bruttoeinnahmen von 1.190 € für Alleinstehende, mit einem Angehörigen bei 1.636,25 €, für jeden weiteren Angehörigen zusätzlich 297,50 €.
- Diese sogenannte Härtefallregelung muss bei der Krankenkasse beantragt werden.
- Anspruchsberechtigt sind außerdem Bezieher von **BAföG, Sozialhilfe, Hartz IV, Kriegsopferfürsorge** und ebenso **Heimbewohner**, deren Unterbringung die **Sozialhilfe** oder die **Kriegsopferfürsorge** trägt.
- Eine Versorgung von **Flüchtlingen** mit Zähnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

! Wer nur wenig über der Einkommensgrenze liegt, kann trotzdem einen höheren Festzuschuss bekommen. Die Krankenkasse berechnet Ihren individuell möglichen Zuschuss.



BEZAHLT DIE KRANKENKASSE DIE WURZELBEHANDLUNG?

Wenn ein Zahn sehr tief kariesgeschädigt ist, muss oft eine Wurzelbehandlung durchgeführt werden. Der Zahnarzt reinigt und füllt die fein verästelten Kanäle. Kommt eine Entzündung zurück, kann die Behandlung wiederholt werden. Diese sogenannte Revision ist aufwändig, die Erfolgsquote sinkt. Eine letzte Behandlungsmöglichkeit ist die Wurzelspitzenresektion: der Zahnarzt entfernt die Wurzelspitze und entzündetes oder infiziertes Gewebe.

! Wurzelkanalbehandlung ist Kassenleistung, wenn:

- der Zahn als erhaltungswürdig eingestuft wird, d.h. die Wurzelkanäle bis oder bis nahe an die Wurzelspitze aufbereitet und gefüllt werden können,
- im hinteren Zahnbereich damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
- die Behandlung verhindert, dass die Zahnreihe einseitig nach hinten verkürzt wird,
- durch die Behandlung ein schon vorhandener Zahnersatz erhalten werden kann.

! Häufig bieten Zahnärzte private Zusatzleistungen an, z.B. die elektromagnetische Bestimmung der Wurzelkanäle. Fragen Sie nach zuzahlungsfreien Alternativen. Das wäre in diesem Fall ein Röntgenbild.

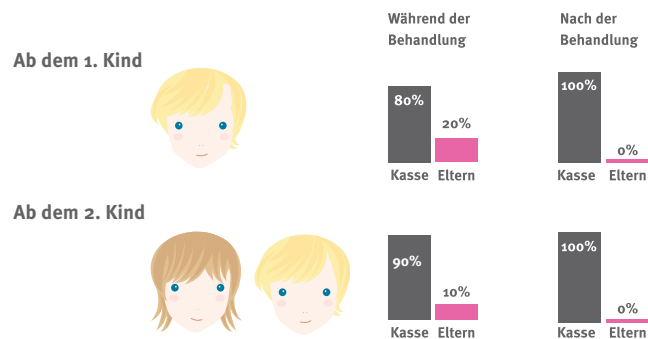
! Ist ein Zahn nicht erhaltungswürdig, ist als Kassenleistung eine Extraktion vorgesehen, also das Ziehen des Zahns.

Hinweis: Gilt ein Zahn nach den gesetzlichen Kriterien nicht als erhaltungswürdig, können Patienten trotzdem eine Wurzelkanalbehandlung wählen. Diese ist dann komplett selbst zu bezahlen, abgerechnet nach der privaten Gebührenordnung der Zahnärzte. Die Kosten können vierstellig sein.

KASSENLEISTUNGEN IM BEREICH KIEFERORTHOPÄDIE

Erwachsene: Allein bei sehr schwerwiegenden Kieferveränderungen werden die Kosten von der Krankenkasse übernommen.

Kinder: Wenn bei einem Kind Fehlstellungen das Beißen, Kauen, Sprechen, Atmen, den Mundschluss oder die Gelenkfunktion erheblich beeinträchtigen bzw. zu beeinträchtigen drohen, erstatten die Krankenkassen die Kosten. Beispiel: zwei Frontzähne stehen mehr als drei Millimeter schief zueinander.



Die Erstattung der Kosten durch die Krankenkasse findet nach der erfolgreichen Behandlung mit Bestätigung durch den Kieferorthopäden und nach Vorlage aller Rechnungen statt.

- Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf eine zuzahlungsfreie Behandlung. Der Kieferorthopäde darf die Behandlung nicht von privaten Zusatzleistungen abhängig machen.
- Ästhetische Extraleistungen, z.B. zahnfarbene Brackets, werden nicht von der Krankenkasse bezahlt.
- Arbeitet ein Patient nur mangelhaft mit, kann die Kasse die Kostenübernahme einstellen.
- Zur Kassenleistung gehört auch die Retentionsphase, in der das Behandlungsergebnis durch eine lose Klammer 1-2 Jahre gesichert wird.

SPARTIPPS BEIM ZAHNARZT

Wir stellen drei Möglichkeiten vor, wie man beim Zahnarzt Geld sparen kann. Weitere Tipps gibt es auf:

► www.verbraucherzentrale.de/spartipps-beim-zahnarzt

Preise vergleichen: Egal welcher Befund - die Preisunterschiede können sehr groß sein. Das liegt am Steigerungssatz, mit dem der Zahnarzt private Leistungen berechnet, und an den Labor- und Materialkosten. Deshalb kann ein zweiter Kostenvoranschlag sehr sinnvoll sein.

Zahnklinik: Viele Universitätskliniken bieten eine preisgünstige zahnmedizinische Behandlung durch Zahnmedizinstudenten, unter Aufsicht von Assistenz- und Oberärzten, an. Da die Versorgung in der Regel etwas länger dauert, erhält der Patient finanzielle Vergünstigungen. Fragen Sie nach! Unter ► www.uni-zahnbehandlung.de finden Sie heraus, ob sich eine solche Zahnklinik in Ihrer Nähe befindet.

Auktionsportale: Auf Onlineportalen hat man die Möglichkeit den Kostenvoranschlag als Auktion einzustellen und angemeldete Zahnärzte geben dafür ein günstigeres Gebot ab. Als Patient gehen Sie dabei keine Verpflichtung ein. Auktionsportale können hilfreich sein, sagen jedoch nichts über die Qualität des Zahnarztes und den endgültigen Preis aus.



WER HILFT WEITER?

www.kostenfalle-zahn.de:

Hier finden Sie ausführliche Informationen rund um das Thema kostenpflichtige Extras beim Zahnarzt.

Verbraucherzentralen:

Wer Fragen zu seinen **Rechten als Patient** hat oder wer mit seinem Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse gescheitert ist, kann sich von Experten beraten lassen.

► www.verbraucherzentrale.de/beratung

Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und -Initiativen (BAGP):

Die BAGP hilft und berät auch bei zahnärztlichen Problemen und bietet Unterstützung bei Verdacht auf Behandlungsfehler. ► www.bagp.de

Krankenkassen:

Die meisten gesetzlichen Krankenkassen bieten einen **kostenlosen, zahnärztlichen Beratungsservice** für ihre Versicherten an. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse! Liegt der Verdacht auf einen Behandlungsfehler vor, ist die Kasse sogar verpflichtet, ihre Versicherten zu unterstützen. Besteht ein Verdacht auf Mängel, kann die Krankenkasse dies mit einem Mängelgutachten prüfen lassen. Das Gutachten ist für Patienten kostenlos.

Landes Zahnärztekammern und Kassenzahnärztliche Vereinigungen:

Zum Thema **Zahnersatz** haben die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ein **Zweitmeinungsmodell** geschaffen. Hier können Patienten sich in einer persönlichen Beratung eine zweite Meinung zu ihrer geplanten Zahnersatzbehandlung einholen. ► www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de/beratungsstellen

Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD):

Kostenlose Beratung zu Themen im Bereich Gesundheit und Sozialrecht auf deutsch, türkisch und russisch.

► www.patientenberatung.de